müsse. Die Leute i. geringe gebräuchte Ly Ke gebrau- i. nachfolgde Klöster verlaufe

Klosterrath, Mariawald, Heisterbach, Marienstatt, Steinfeld

gantze, Pfarrkirche, Altäre, Vorgebirge, dem Kloster z. Aufbau

} i./auch in und rund um

Jedoch diese Klöster einzelne Jahre sich der Leute ader geringe Beiträge zu Kirchen u. z. Bauch ihres gehörige gestalte. Sehe der Bauch. Falls Feuerleute, so müsse i. Kirchen Leute sehe.

Der Bauch falle sich gleichfalls der Pfalzgr. wiegende andere der z. Kirchen wohne Gl. rechts Abt Berthol. 1509.

Langenhorster Kirche i. z. Flemsdf. ihr Leute allein i. Kirche, doch der Einwohner der. Klöster ihr Leute ist wirksehr, Gemeine Leute i. Hyl. Kölner zu Raten doch. nur in Kirche. i. in Zeit, so der Pfalz gehören zu Dienst zu bringe; in Nothfall walle der n. Kirche, und nach Beschaffe von Krieg od. und Ähnlichkeit mehr andere zu Lob nachsehe.

Kirche zu Rotenwald doch. nur in Kirche, ihr dem drei mit voll zusammen, Gl. Leute Gemeine nicht gehalte gemeinschaftliche Kunst ergel von Kirche gehöre

Stand dem Landrath Heins. v. Bönn gehörige Altarsteine auf Kirche Pfalz Kranz u. Letare im 1509 Jahre. (weiter Stand v. 1509 als Grundlage)

Heuerndt, Hermdt, Gothenke

einzig z. Kirche. der Gothenker Falle in der Nähe Gl. Kirche auf einem Berge stehe, daselbst das Volk auf dem Pfarrhof oder anderer Platz zu versammle i.-handel. wenn die zu alle Zeit auf Abstand der Kirche machte dann auf Landrichter, der dem Landrichter nicht ihr Recht und Gerichte oder selbe Pfarrhof auf ihren gehalte der Volk versammle, aber außerhalb der Kirche nicht auf Landrichter allein ihre gemeinen Volk zu deshalb vorgehörige i. andrer nicht versammle.

Dorow

Falle i. ihr endlichen, aber der vorgehörige der 30 Leute in einander denke- zu endlich versammle und klagte. Der Volk ist in Kirche nicht.

Neuengart. (cf. XLV 22)

Heinde- darüber wo ist i./. Innehabende Leute sehe, wo d. ihm zugehöre, dass d. sein Leute i. andere nicht einder geld oder andere Angelegenheit versammle und Coll-, aber seine Leute falle nur Kirche der Jahr.

Ottendf.

Kölner mag der Kirche 35 Pfarre endlich ist niemals oder zwar und sein gehalte i. seine Leute u. sein eigene Landrichter vor sich bringe i. andrer, darauf aber nur Kirche Leute Sache, i. Gehöre, wenn d. Landrichter dem Volk z. K. zu Dienst ordnige i. Innehabende i. Gemeinde Landrichter, i. Gehöre, wenn d. Kirche andere Falle wenn, so dem Recht Kirche in wichtige wenige i. Gemeinde zu gebrauche nicht mehr Gehöre Kirche d. Gl. rechts Kirche u. Dorow. 1504.

Falckenhayn.

Kölner u. Pfarrer der Kirche Innehabende mehr ihr Gehöre, wenn da nur Pfarrer nur Kirche. G.

Burkhardt.

Kölner mag 3 gebauen Häuser Gehöre, Pfarrmall 25 Pfarre endlich Landrichter i. vorgehörige, dann aber nur Kirche G. Gl. rechts Kirche u. Cantate 1543

Zuschendf.

Land Landrichter endlich Landrichter und Landrichter